

## IX. Land- und Forstwirtschaft

### Vorbemerkung

#### Methodische Hinweise

Die Korbweidenanlagen gelten ab 1. Januar 1967 nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche. Zum besseren Vergleich wurden sie in den Tabellen 1, 20 und 21 für alle Jahre von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesetzt und als gesonderte Nutzungsart ausgewiesen.

#### Betriebe

Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

#### Wirtschaftsfläche

Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsfläche), unterteilt nach folgenden Nutzungsarten:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	Ödland (kultivierbar)	Nutzbare Gewässer
Forsten und Holzungen	Abbauland	Sonstige Flächen
Korbweidenanlagen	Unland	

#### Landwirtschaftliche Nutzfläche

Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, unterteilt nach folgenden Kulturarten:

Ackerland einschließlich Wechsellandwirtschaft	Obstanlagen	Streuwiesen
Erwerbsgartenland und Flächen unter Glas	Weingärten	Weiden
Haus- und Kleingärten	Baumschulen	Hutungen
	Wiesen	

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

#### Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Genossenschaftlich-sozialistischer landwirtschaftlicher Großbetrieb, der durch freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, werktätiger Gärtner, Landarbeiter und anderer Werktätiger entsteht, der sich mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln als Gruppeneigentum ausrüstet und durch kollektive Arbeit den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß durchführt.

Die LPG führt ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Die LPG ist juristische Person. Nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel werden 3 Typen von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschieden:

Typ I Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind.

Typ II Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstiger nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Einbringung des Grünlandes schrittweise in Übereinstimmung mit der geplanten Erweiterung der genossenschaftlichen Viehhaltung erfolgt und daß die Waldwirtschaft genossenschaftlich betrieben wird.

Kennzeichen dieses Typs der LPG ist, daß auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Planes die politischen, ökonomischen und kadermäßigen Voraussetzungen geschaffen werden, systematisch die genossenschaftliche Wirtschaft zu erweitern und schrittweise den Übergang zum Typ III zu vollziehen.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus der persönlichen Viehhaltung, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet werden.

Typ III Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs, wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je